

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der LEaD Solar Experts in Energy GmbH, Bahnstraße 13, 47623 Kevelaer

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der LEaD Solar Experts in Energy GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt) in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Mit der Annahme eines Angebots, spätestens jedoch durch Auftragserteilung oder Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten diese Bedingungen als akzeptiert. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, sofern der Lieferant den Kunden über Neufassungen informiert.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Das Schweigen des Lieferanten auf anderslautende Bestimmungen ist nicht als Einverständnis anzusehen. Abweichungen von den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten gelten als Ablehnung des Auftrags; die Annahme der Lieferung unter Vorbehalt wird als Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten gewertet. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden, haben Vorrang, wobei ein schriftlicher Vertrag maßgebend ist.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich oder zumindest in Textform gemäß §126b BGB abzugeben.

2. Selbstbelieferungsvorbehalt, Angebot und Vertragschluss

- 2.1 Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei nicht korrekter oder verspäteter Selbstbelieferung durch seine Zulieferer vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Nichtverfügbarkeit nicht vom Lieferanten zu vertreten ist und ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer bestand. In einem solchen Fall wird der Kunde unverzüglich informiert und bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet. Der Kunde kann sich nur auf den Vorbehalt einer Finanzierungszusage berufen, wenn er die Nichteinbringlichkeit der Finanzierungszusage nachweist.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Kalkulationen und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Solche Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. Zusicherungen müssen schriftlich festgelegt werden.
- 2.3 Sollten während der Errichtung der Photovoltaikanlage Anpassungen erforderlich sein, die nur zu unwesentlichen Änderungen führen und für den Kunden zumutbar sind, ist der Lieferant berechtigt, diese Anpassungen vorzunehmen. Entsprechende Mehr- oder Minderleistungen werden nach den vertraglichen Entgelten abgerechnet. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Maßgebend sind die im Angebot genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zusätzliche Leistungen werden separat berechnet. Der Lieferant hat das Recht, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn nach Vertragsabschluss Kostenänderungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisschwankungen eintreten, sofern die Leistungserbringung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Änderungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen, wobei die Preissteigerung durch den am Markt durchsetzbaren Preis beschränkt ist.

Stand: Mai 2024

3.2 Zahlungen des Netzbetreibers für den Strom aus Photovoltaikanlagen sind nicht Bestandteil des Vertrags und daher keine Voraussetzung für die Zahlungspflicht des Kunden. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, und das Vertragsentgelt ist mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lieferant behält sich vor, weitergehende Verzugsschäden geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Verzögerungen der Liefer- und Leistungszeit, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind (wie z. B. Kriegsereignisse, Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Seuchen, Epidemien oder Pandemien) sowie auf andere äußere Umstände, die die Lieferung durch den Lieferanten wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu zählen auch behördliche Anordnungen, die bei den Zulieferern des Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten können – fallen nicht in die Verantwortlichkeit des Lieferanten, selbst bei verbindlich vereinbarten Terminen. In solchen Fällen ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant kann sich auf diese Umstände nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich informiert.

4.2 Sollte die Behinderung länger als drei Monate andauern, ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Verlängern sich die Liefer- oder Leistungszeiten oder wird der Lieferant von seinen Verpflichtungen frei, so sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für etwaige Ertragsausfälle infolge von Lieferschwierigkeiten bei den Zulieferern der Module und Wechselrichter des Lieferanten. Auch hier gilt, dass der Lieferant sich nur auf diese Umstände berufen kann, wenn er den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

4.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass zum geplanten Lieferbeginn und während der gesamten Bau- und Gewährleistungszeit ausreichende Lagerkapazitäten für die Module und sonstige Bauteile sowie eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zum Installationsort der Photovoltaikanlage vorhanden sind. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig vor Beginn der Installation kontaktieren, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen, sodass der Kunde die Zuwegung bereitstellen und für ausreichende Lagerkapazitäten sorgen kann.

4.4 Die Erfüllung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Lieferanten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen, sofern der Kunde daran ein Interesse hat.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen.

- 5.3 Im Falle von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterzueräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Lieferanten ab, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Kunde bleibt zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. In einem solchen Fall kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und die Schuldner benennt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen übergibt und die Abtretung den Schuldnern mitteilt. Diese Regelungen gelten entsprechend für Verkäufe nach Verarbeitung oder Vermischung der Ware.
- 5.5 Wird die vom Lieferanten gelieferte Ware mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Bruttowerte der verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend.
- 5.6 Bei untrennbarer Vermischung der Ware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen, erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Bruttowerte aller vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden nach der Vermischung die Hauptsache, überträgt der Kunde dem Lieferanten anteilig Miteigentum. Auch für diese neuen Sachen gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend.
- 5.7 Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, tritt der Kunde auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zustehen, mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks oder hat er aus anderen Rechtsgründen Anspruch auf Mietzins aus diesem Grundstück, tritt er auch diesen Mietzins in Höhe des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware an den Lieferanten ab.
- 5.8 Gerät der Kunde mit seiner Zahlungspflicht, der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder wird ein Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, ist der Lieferant berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen und die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Dasselbe gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Der Kunde gestattet dem Lieferanten oder dessen Beauftragten während der Geschäftszeiten den Zutritt zu allen Geschäftsräumen. Das Verlangen nach Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Lieferant ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferte Ware nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwerten und sich aus dem Erlös auf die offenen Forderungen zu befriedigen.

- 5.9 Auf Verlangen des Kunden ist der Lieferant verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung,
- 5.10 Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarten Bruttopreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % entspricht.

6. Mängelhaftung und Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie den Montageanforderungen gemäß § 434 BGB entsprechen. Für Kunden, die Kaufleute im Sinne des Gesetzes sind, gelten die Vorschriften der §§ 377 ff. HGB. Ist der Kunde Verbraucher, hat er die Pflicht, die (Teil-)Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe auf Abweichungen vom Auftragsvolumen und auf Mängel zu überprüfen. Offensichtliche Mängel und Fehler müssen innerhalb dieser Frist angezeigt werden, wobei für Verbraucher die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige maßgeblich ist. Erfolgt keine rechtzeitige Anzeige, gilt die Leistung als abgenommen.
- 6.2 Erfolgt die Mängelanzeige rechtzeitig und ist diese begründet, beschränkt sich der Anspruch des Kunden, soweit er kein Verbraucher ist, auf die Nacherfüllung. Der Lieferant kann nach seiner Wahl eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern oder den Mangel vor Ort oder im Lieferwerk beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Kunden das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu, vorausgesetzt, der Sachmangel lag zum Zeitpunkt der Übergabe vor und wurde innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht.
- 6.3 Ansprüche auf Mängelbeseitigung bestehen nicht, wenn ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten Reparaturen, Änderungen oder Wiederinstandsetzungen an den gelieferten Gegenständen durch den Kunden oder Dritte durchgeführt wurden, die Nachbesserung durch den Kunden oder Dritte erschwert wird, die Inbetriebnahme entgegen den Anweisungen des Lieferanten erfolgt oder der Mangel auf unsachgemäße Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen ist. Für gebrauchte Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Anlieferung, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.
- 6.4 Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Vertreter beruhen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Bei der Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt entsprechend, wenn der Kunde anstelle eines Schadensersatzanspruchs für die Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.
- 6.5 Neben der gesetzlichen Sachmängelhaftung übernimmt der Lieferant keine Garantien, insbesondere nicht für Leistungsangaben von Photovoltaikanlagen. Garantieansprüche sind ausschließlich an den Garantiegeber zu richten, wobei der Lieferant den Kunden unterstützen kann.

- 6.6 Der Kunde hat geeignete Bauwerke und Vorgewerke für die Errichtung der Photovoltaikanlage und sonstiger Gewerke bereitzustellen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die statische Eignung der bereitgestellten Bauwerke oder Vorgewerke zu überprüfen; diese Pflicht obliegt dem Kunden. Eine Mängelhaftung oder Gewährleistungspflicht des Lieferanten hinsichtlich der Bauwerke ist daher ausgeschlossen.
- 6.7 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere aufgrund von Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Lieferanten sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.
- 6.8 Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**
- 7.1 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt sind.
- 8. Gefahrübergang**
- 8.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 9. Datenschutz**
- 9.1 Unsere Auftragsabwicklung erfolgt mittels automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der uns im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke auch innerhalb unserer Unternehmensgruppe verwenden.
- 10. Compliance**
- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Grundsatz der strikten Legalität bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen oder sonstigen Vorgängen zu beachten.
- 11. Allgemeines**
- 11.1 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.
- 11.2 Von den vorstehend genannten Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem von den Parteien geschlossenen Vertrag, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.